

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal **Mk. 1,50**

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Eine neue Reichsversicherungs-Ordnung?</b>	177	<b>Gewerbegerichtliches.</b> Wahlen.	187
<b>Arbeiterbewegung.</b> Die geplante Plafatsteuer.		<b>Polizei, Justiz.</b> Das Reichsvereinsgesetz in der freien Republik Bremen.	167
— Achtuhrladenschluß und Sonntagsruhe. — Aus den deutschen Gewerkschaften — Ueber das Unterstützungswesen in den amerikanischen Gewerkschaften. II. (Schluß)	178	<b>Karriere und Sekretariate.</b> Aus den Arbeitersekretariaten. — Arbeitersekretär für Dresden gesucht	188
<b>Kongresse.</b> Zwölfte Generalversammlung des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Lüncher und Weißbinder Deutschlands	183	<b>Anderer Organisationen.</b> Aus der Praxis der Centrums-Gewerksvereine.	188
<b>Aus Unternehmerkreisen.</b> Centralisation der Unternehmer-Organisationen. — Ein Reichsverband der Steinsebmesser	186	<b>Mitteilungen.</b> Unterstützungsvereinigung; Abrechnung und Anmeldungen. — Für die Verbands-Expeditionen	188
		<b>Statistische Beilage Nr. 2.</b> Die deutsche Arbeiterversicherung im Jahre 1907.	

### Eine neue Reichsversicherungs-Ordnung?

Ein süddeutsches Blatt bringt die Mitteilung, daß der Entwurf einer neuen Reichsversicherungsordnung in den nächsten Tagen dem Bundesrat unterbreitet werde. Der Inhalt dieses Entwurfs wird in folgender Weise charakterisiert:

„Das Gesetz umschließt in einheitlicher Fassung die bisherigen sechs Einzelgesetze: Krankenversicherung, Unfallversicherung für Gewerbe, für Land- und Forstwirtschaft, für Bauwesen und Schifffahrt, Invaliden- und Altersversicherung. Dazu tritt neu die Witwen- und Waisenversicherung im Anschluß an die Invalidenversicherung. Nicht einbezogen wird gegenwärtig die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten, die ebenfalls später an die Invalidenversicherung angeschlossen werden soll. Eine Verschmelzung der drei bisherigen Versicherungsgesetze gegen Krankheit, Unfall, Invalidität hat sich als unmöglich erwiesen, namentlich wegen der völligen Verschiedenheit der Versicherungsträger. Somit schon die Modifikation eine durchgehende Vereinfachung des Versicherungswesens mit sich, so wird noch durch weitere Maßnahmen eine Vereinheitlichung angestrebt, insbesondere durch Gleichsetzung der Kreise der Versicherten für Krankheit und Invalidität. Dabei werden neu einbezogen in die Krankenversicherung die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, das häusliche Gesinde, die Hausindustrie. Zum Zweck der Einheitlichkeit wird auch teilweise mit der Zersplitterung im Krankenkassenwesen aufgeräumt. Es fallen weg die Gemeindefrankenkassen und die Baukrankenkassen. Die Innungskassen werden wohl mit der Zeit eingeben, die Hilfskassen auf die Rolle der Zuschußkassen beschränkt werden. So bleiben in der Hauptsache übrig die Orts- und Betriebskrankenkassen. Die Ortskrankenkassen sollen zu großen, leistungsfähigen Gebilden ausgebaut werden. Unternehmer und Arbeiter zahlen gleich viel und haben gleich viele Sätze in der Verwaltung. Die Selbstverwaltung bleibt unangefastet (?), da der Kassenvorstand nach wie vor von den Mitgliedern gewählt wird. Einheitlich wird auch der Instanzenzug geregelt. Dem Versicherungsamt ist das Landesversicherungsamt übergeordnet, diesem das Reichsversicherungsamt, das durch Beschränkung der Berufungen entlastet wird. Die Heranziehung von Unternehmern und Arbeitern ist für alle Instanzen vorgesehen. Zur ersten Festsetzung der Unfallrenten werden Vertreter der Arbeiterschaft zugezogen. Die Streitigkeiten zwischen Kassen und Ärzten sollen durch obligatorische Schiedsgerichte entschieden werden. Ein besonderes Ärzte-

system wird nicht vorgeschrieben. Für die Witwen- und Waisenversicherung müssen Unternehmer und Arbeiter gleiche Beiträge zahlen. Dazu tritt ein Reichszuschuß ganz wie bei der Invaliden- und Altersversicherung in Höhe von 50 Mk. für die Witwe und 30 Mk. für die Waise. Die Renten für die Hinterbliebenen sind von bescheidenem Betrage.“

Sollte sich diese Mitteilung bewahrheiten, so hat es mit der „Ordnung“ auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung noch recht lange gute Wege. Der Entwurf verzichtet also auf eine Vereinheitlichung der Organisation der Arbeiterversicherung; er schafft nur neue Komplikationen durch die Einrichtung neuer Versicherungsämter und Landesversicherungsämter neben dem Reichsversicherungsamt und neuer Schiedsgerichte für die Streitigkeiten zwischen Kassen und Ärzten. Wenn behauptet wird, daß sich eine Verschmelzung der 3 Versicherungszweige als unmöglich erwiesen habe wegen der Verschiedenheit der Versicherungsträger, so wird damit zugegeben, daß die Reichsregierung weder mit der Alleinherrschaft der Unternehmer in den Berufsgenossenschaften noch mit der Vorherrschaft der Bureaucratie in der Invalidenversicherung aufräumen will, sondern nur den Zeitpunkt noch nicht für gekommen hält, der Selbstverwaltung der Arbeiter in den Krankenkassen ein Ende zu machen. Es ist ja genügend bekannt, daß die vom Reichsamt des Innern veranstalteten Konferenzen im Vorjahr der Regierung das Konzept verdorben haben. Aber obwohl der Entwurf weder an den Berufsgenossenschaften noch an den Invalidenversicherungsanstalten zu rütteln wagt, legt er gleichwohl die Axt an die Wurzeln der Krankenkassen, an die Selbstverwaltung. Die Beiträge sollen gleichmäßig auf Arbeitgeber und Arbeiter verteilt werden; dafür sollen die Arbeitgeber auch die Hälfte der Kassenvertreter wählen. Die Wahl des Vorstandes zwar soll nach wie vor den Mitgliedern bzw. Kassenvertretern überlassen bleiben. Aber das ist doch keine Selbstverwaltung der Versicherten mehr, sondern die Lahmlegung des Einflusses der Versicherten, bei der die Besetzung der wichtigsten Funktionen jeder beliebigen

Weise gelang es, die Genossenschaft in jenen kritischen Jahren über Wasser zu halten. Im Jahre 1901 führte sie das System der Rückvergütung auf den Warenabsatz ein, womit das Prinzip der Produktivgenossenschaft mit dem der Konsumentenorganisation verbunden wurde. Die Erstarkung der konsumgenossenschaftlichen Bewegung führte zu einer erfreulichen Entwicklung der Tabakarbeitergenossenschaft. Die Großeinkaufsgesellschaft der Konsumentenvereine wurde bald der beste Abnehmer der Fabrikate der Tabakarbeitergenossenschaft. Der Umsatz, der noch im Jahre 1900 207 100 Mk. betrug, stieg auf 1 166 294 Mk. im Jahre 1908; in der gleichen Zeit stieg der Anteil der Konsumentenvereine an diesem Umsatze von 50 000 Mk. auf 800 000 Mk., oder um das 16fache, während der Absatz an Private nur verdoppelt wurde. Die wirtschaftliche Lage der Genossenschaft ist eine in jeder Beziehung gesicherte; ihr Eigenvermögen beträgt 150 000 Mk. (Reserve-, Kapital- und Dispositionsfonds).

Die Genossenschaft beschäftigt zurzeit zirka 500 Arbeiter. Durch die Uebernahme des Betriebes durch die Großeinkaufsgesellschaft ist eine erhebliche Förderung der genossenschaftlichen Zigarrenproduktion zu erhoffen. Zu gleicher Zeit bedeutet dieser Vorgang einen weiteren bedeutsamen Schritt zur genossenschaftlichen Eigenproduktion auf der Grundlage des organisierten Konsums. Neben der Seifenfabrikation, die die Großeinkaufsgenossenschaft nunmehr in Sachsen beginnt, übernimmt sie eine gut eingearbeitete Genossenschaft der Zigarrenfabrikation, deren Fabrikate sich längst bei den organisierten Konsumenten eines regen Zuspruchs erfreuen. Diese Fortschritte der genossenschaftlichen Eigenproduktion können die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter nur lebhaft begrüßen. Wissen sie doch, daß in den Betrieben der Großeinkaufsgenossenschaft die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach gewerkschaftlichen Grundsätzen geregelt sein werden, wie es auch bei der Tabakarbeitergenossenschaft bisher, auch unter den schwierigsten Verhältnissen, der Fall war. Das muß aber ein Ansporn zur intensivsten Unterstützung des Konsumentenvereinswesens sein.

### Anderer Organisationen.

#### Eine verunglückte Aktion der „Gelben“.

Der Deutsche Metallarbeiterverband hatte zum 1. März in Augsburg, dem „Centrum“ der gelben „Bewegung“ in Deutschland, eine öffentliche Metallarbeiterversammlung einberufen, die von mehr denn 4000 Arbeitern besucht war. Besonders zahlreich

waren auch die Gelben vertreten, denen das Werk Augsburg und andere Augsburger Betriebe eine Stunde früheren Arbeitschluß gewährten, damit sie rechtzeitig die Versammlung besuchen konnten. Ihre Aufgabe war es, die Versammlung zu sprengen. Zu diesem Zweck waren verschiedene bekannte Hauptlinge der Gelben zugegen. Aus Berlin war selbst Herr Lebius mit einem Adjutanten, Herrn Schöneckert vom gelben Verein der Siemens-Schuckertwerke erschienen, desgleichen Hoffmeister vom gelben Verein der Firma Wolf in Magdeburg-Buckau. Der Profurist der Maschinenfabrik Augsburg nebst anderen Förderern der gelben Sache waren persönlich anwesend, um die „Arbeit“ ihrer Schützlinge zu kontrollieren.

Sogleich bei Beginn der Versammlung versuchte Herr Lebius durch Anträge zur Geschäftsordnung die Versammlung zu sprengen. Als sein Vorhaben unter jubelndem Beifall der versammelten Arbeiter zurückgewiesen wurde, stand Lebius auf, um mit seinen Getreuen unter Johlen und Lärmen die Versammlung zu verlassen. Er hatte zu diesem Zweck einen Saal in einem anderen Lokale gemietet, wo eine gelbe Versammlung nach Sprengung der Versammlung des Metallarbeiterverbandes stattfinden sollte.

Indes versagten ihm die Arbeiter die Gefolgschaft. Nur seine nächsten Freunde folgten dem gelben Hauptling, die Mitglieder der gelben Vereine Augsburgs verblieben bis auf wenige Ausnahmen im Saale. Die Versammlung nahm einen glänzenden Verlauf und unter ungeheuerem Beifall konnte Genosse Cohen-Berlin sein Referat beenden. Die gelbe Aktion war vollständig gescheitert und die Wirkungen dieser Versammlung in der Augsburger Arbeiterschaft dürften nicht lange auf sich warten lassen.

Herr Lebius hat überall Pech. In Berlin versagten ihm seine „Anhänger“ die Gefolgschaft und in Augsburg, wohin er sich flüchtete, erging es ihm nicht besser. Der gelbe Sumpf beginnt allervorts anrücklich zu werden.

### Mitteilungen.

#### An die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 12 des „Correspondenz-Blatt“ wird die Statistische Beilage Nr. 2, enthaltend eine Arbeit über „Die deutsche Arbeiterversicherung im Jahre 1907“ beigegeben. Diese Nummer erscheint deshalb in einem Umfang von 48 Seiten.

Die Redaktion des „Correspondenz-Blatt“.

## Gewerkschaftsbeamte gesucht!

Bei dem Verbands der Land-, Wald- und Weinbergarbeiter sind die Posten des **Verbandsvorsitzenden und zweier Gauleiter** zu besetzen.

Ein Gauleiter soll in **Bayern**, der andere in **Mitteldeutschland** tätig sein.

Bewerber die nicht nur mit der deutschen Arbeiterbewegung, sondern auch mit den Verhältnissen der Land- und Waldarbeiter vertraut sind und die erforderlichen agitatorischen und organisatorischen Fähigkeiten besitzen, wollen sich bis spätestens zum 31. März cr. bei dem Unterzeichneten melden. Aus der Bewerbung muß ersichtlich sein, für welchen Posten die Meldung erfolgt.

Berlin, SO. 16, Engel-Ufer 14/15, den 11. März 1909.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

C. Legien.

büfett mit überreichte Steuervorlage der Regierung Aufklärung zu verbreiten, und zwar über die geplante Plakatsteuer, die, wenn sie Gesetz wird, die Plakatindustrie fast vollständig vernichten und Zehntausende von Arbeitern und Arbeiterinnen arbeitslos machen muß. Die Angehörigen der graphischen Berufe protestieren daher in den Versammlungen einmütig und nachdrücklich gegen diese Steuervorlage und übermitteln ihre Proteste nicht nur der Finanzkommission des Reichstages, sondern auch den Abgeordneten ihrer Kreise. Dabei gehen sie von der Ansicht aus, daß kein vernünftiger Mensch der Vorlage zustimmen kann, sobald er über ihren unsinnigen und unvernünftigen Charakter aufgeklärt worden ist.

Denn ein unsinnigeres und unvernünftigeres Steuerverfahren ist wohl im Reichsschatzamt seit langem nicht mehr ausgebrütet worden wie diese Plakatsteuer. Sie charakterisiert so recht die ganze Steuer- und Gesetzesmacherei der Regierung vom grünen Tisch aus, unter völliger Außerachtlassung der tatsächlichen Verhältnisse und praktischen Erfahrungen. Das ergibt sich schon aus der Verschiedenartigkeit der Steuerberechnungen. Plakate, die in kleinen Orten ausgehängt werden, sollen anders versteuert werden wie die in mittleren oder großen Städten zum Aus- hang gelangenden. Plakate, für deren Aushang ein Entgelt nicht erhoben wird, unterliegen einer anderen Steuerberechnung wie solche, für deren Aushang Miete zu bezahlen ist. Endlich kommt für Plakate aus Papier oder Pappe eine andere Besteuerung in Betracht wie für Ankündigungen aus Blech, Emaille oder durch Lichteffekte. Doch sehen wir uns die Ergebnisse dieser verschiedenartigen Berechnungen etwas genauer an.

Die Vorlage sieht für je 1000 Quadratcentimeter Flächenraum oder für einen Teil davon bei jedem unentgeltlich ausgehängten Plakat aus Papier oder Pappe einen Steuerfuß von 1 Pf. in Städten unter 50 000 Einwohnern, von 2 Pf. in Städten von 50 000 bis 100 000 Einwohnern und von 3 Pf. in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern. Schon diese verschiedenartige Berechnung der Steuerhöhe nach der Größe der Stadt ist ein Monstrum und durch nichts begründet. Pardon! Unsere Staatsweisen sagen: in einer großen Stadt wird ein Plakat von viel mehr Menschen gesehen wie in einer kleinen — folglich wirkt es mehr und muß natürlich auch höher besteuert werden. Abgesehen davon, daß ein gutes und originelles Plakat in einem kleineren Ort, wo der Plakataushang nur wenig ausgedehnt ist, viel mehr die Aufmerksamkeit des Publikums auf sich lenkt wie in einer großen Stadt, wo bei der Masse der ausgehängten Plakate keines besonders beachtet wird, ist das Argument der Regierung auch insofern falsch, als es auch in großen Städten stille Vorstadtstraßen gibt, die bei weitem nicht den Verkehr aufweisen, wie die Hauptstraßen kleinerer Orte. In diesen wird also ein Plakat von viel mehr Menschen gesehen und es wirkt deshalb mehr wie das gleiche Plakat im Schaufenster eines großstädtischen Vorstadtkrämers; trotzdem muß für letzteres der dreifache Steuerbetrag gezahlt werden wie für das erstere.

Doch das ist nur eine kleine Nebensächlichkeit gegenüber den anderen Unsinnigkeiten des Planes. Das zeigt schon eine Betrachtung der Steuerhöhe. Ein Plakat aus Papier oder Pappe in der Größe von  $50 \times 100$  Centimeter = 5000 Quadratcentimeter, das z. B. in Berlin unentgeltlich ausgehängt wird, würde nach der Vorlage also  $5 \times 3 = 15$  Pf. Steuer kosten. Werden 1000 Plakate gleicher Art in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern ausgehängt, dann

würden allein an Steuer 150 Mk. zu zahlen sein. So hoch ist aber nur in den seltensten Fällen der Herstellungspreis für 1000 Exemplare, besonders wenn es sich um einfache, in hoher Auflage gedruckte Typensatzplakate handelt. Im allgemeinen beträgt bei indirekten Steuern der Steuerbetrag nur einen kleinen Bruchteil des Herstellungspreises; bei der Plakatsteuer soll es gerade umgekehrt sein, bei ihr soll der Steuerfuß in der Regel die Herstellungskosten um das Mehrfache übersteigen! Hierfür ein Beispiel: Die sehr gebräuchlichen kleinen Schriftplakate in der Größe von ungefähr  $18 \times 23$  Centimeter kosten bei 1000 Auflage etwa 1 Pf. das Stück. Der Steuerfuß würde aber in Großstädten 3 Pf. betragen, also das Dreifache des Herstellungspreises!

Doch diese unentgeltlich ausgehängten Papp- oder Papierplakate kommen bei der Steuer noch am billigsten weg. Die Plakate aus Blech oder Emaille, sogenannte Dauerplakate, oder Ankündigungen durch Lichteffekte, wie sie in großen Städten des Abends auf den Dächern und an den Fronten der Häuser zu sehen sind, sollen das Zwanzigfache des Betrages, der für Plakate aus Papier oder Pappe erhoben wird, als Steuer kosten, demnach für je 1000 Quadratcentimeter Flächenraum oder einen Teil davon in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern  $20 \times 3 = 60$  Pf. Ein Emailleplakat in der Größe von  $50 \times 65$  Centimeter oder 3250 Quadratcentimeter kostet etwa 2 Mk.; es hält ungefähr 10 Jahre, so daß auf das Jahr 20 Pf. des Herstellungspreises entfallen. Der Steuerfuß soll aber jährlich  $4 \times 60 = 240$  Pf. für jedes ausgehängte Plakat betragen, das ist also das Zwölf- fache des Herstellungspreises!

Noch viel schlechter kommen aber verhältnismäßig die Plakate weg, deren Aushang gegen Entgelt erfolgt. Für diese sieht die Vorlage 10 Proz. der Aushangsmiete als Steuer vor. Zu ihrer Einziehung und Abrechnung soll derjenige verpflichtet sein, der Wandflächen zum Plakataushang vermietet. Die technischen Schwierigkeiten des Einziehens einer solchen Steuer und die mannigfachen Unannehmlichkeiten und behördlichen Schikanen, denen sich der Vermieter der Aushangflächen aussetzt, seien nur heiläufig erwähnt. Aber betrachten wir uns den Steuerfuß! Beträgt die jährliche Miete für das Anbringen des vorhin als Beispiel herangezogenen kleinen Schriftplakats mit einem Herstellungspreis von 1 Pf. für das Stück 5 Mk., dann würde die jährliche Steuer 10 Proz. davon = 50 Pf. betragen, d. h. also das Fünfzigfache des Herstellungspreises! Höher gehts nimmer!

Es ist natürlich ganz ausgeschlossen, daß ein Kaufmann das Plakat noch fernerhin als Reklamemittel benutzen wird, wenn er neben dem Herstellungspreis noch das Drei-, Zwölf- oder Fünfzigfache an Steuer entrichten, d. h. also die Summen, die er bisher für Plakatreklame verausgabte, um das Vielfache erhöhen soll. Er wird das um so weniger tun, wenn, wie verlautet, der andere Teil der gesamten Anzeigensteuervorlage, die geplante Besteuerung der Inserate, als verkehrsfreundlich abgelehnt werden sollte. Das Plakat als Reklamemittel würde durch die Steuer so gut wie vollständig ausgeschaltet werden. Für die blühende deutsche Plakatkunst hätte das letzte Stündlein geschlagen. Die Plakatfabriken würden lahmgelegt und Zehntausende von Arbeitern und Arbeiterinnen, die bisher durch die Plakaterzeugung ihren Unterhalt erwarben, würden dem Hunger und dem Elend überantwortet sein.

Die Besteuerung der Plakate soll, so hofft man, eine jährliche Einnahme von 4 700 000 Mark ab-

Zufallsmehrheit ausgeübt ist. Zum mindesten fehlt die Bestimmung, daß der Vorsitzende stets aus den Reihen der Versicherten zu entnehmen ist. Fast gewinnt es den Anschein, als wolle die Regierung die „paritätische“ Selbstverwaltung der Arbeitgeber und Arbeiter dazu benutzen, um innere Streitigkeiten in den Krankentassen, die bei der Zweidrittelmehrheit der Versicherten gänzlich fehlten, künstlich zu züchten und dann die Selbstverwaltung durch den Bürokratismus zu ersetzen.

Die Reform der Krankenversicherung stellt eine Organisationsvereinfachung und eine Ausdehnung in Aussicht. Die letztere ist zweifellos der wertvollste Teil des ganzen Entwurfs. Die Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf die Landarbeiter, auf die häuslichen Diensthilfen und auf die Hausindustrie dürfte die Zahl der Krankenversicherten nahezu verdoppeln. Unterstehen doch zirka 11 Millionen ländlicher Arbeiter und Arbeitgeber der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Gewiß ist auch damit der Bereich der Notwendigkeit des gesetzlichen Krankenversicherungszwanges keineswegs erschöpft. Es bleibt noch immer das große Heer der mittleren und höheren Angestellten und der Alleinbetriebsinhaber übrig, die sozial den Lohnarbeiter kaum überragen. Aber was der Entwurf ankündigt, bedeutet doch einen guten Schritt zu diesem Ziele. Die Krankenversicherung, heute noch die kleinste der drei Arbeiterversicherungen, wenn auch an Leistungen die weitaus größte, würde damit auch an Mitgliederumfang an die erste Stelle rücken. Leider verlautet nichts über die Hinaufrückung der sozialen Grenze der Versicherungspflicht. Die Vereinfachung der Klassenorganisation ist auf halbem Wege stehen geblieben. Beseitigt werden lediglich die Gemeindeversicherung und die Baufrankentassen. Die Innungskassen will man aussterben lassen, was schwerlich ohne eine geeignete Nachhilfe der Gesetzgebung eintreten wird. Die freien Hilfskassen sollen zu Zuschußklassen oder Krankenversicherungsvereinen degradiert werden, was ihre Werbekraft empfindlich beeinträchtigen wird. Ein solches Opfer würde verständlich erscheinen und, wenn auch schweren Herzens, gebracht werden, wenn es wirklich zur Vereinheitlichung der Krankenversicherung unumgänglich notwendig wäre und wenn bei der Neuorganisation des Krankentassenwesens den Versicherten jener Grad von Selbstverwaltung gewährt würde, den sie in den freien Hilfskassen besitzen. Aber während die wirklichen Selbstverwaltungskassen der Arbeiterschaft außer Kurs gestellt werden sollen, will die Regierung die Privilegien der Unternehmer in den Betriebs- und Innungskassen unangetastet lassen, und in den verbleibenden Klassen die Selbstverwaltungsrechte der Versicherten einschränken. Ueber die Ausgestaltung der Ortsklassen zu großen leistungsfähigen Organen fehlt jedes Detail; eines aber ist sicher, daß sie Ortsklassen bleiben und nicht zu Bezirksklassen mit Einschluß der Landarbeiter ausgebaut werden. Auch über die Art der Organisation der ländlichen Krankenversicherung verlautet nichts, so daß die Vermutung nahe liegt, daß auf diesem Gebiete eine neue Art von Klassen herangezogen wird, in denen die Versicherten minderen Rechts sind und den Arbeitgebern mindere Pflichten auferlegt werden als in der übrigen Krankenversicherung.

Auf dem Gebiete der Unfallversicherung soll das Reichsversicherungsamt als Berufungsinstanz zugunsten der Landesversicherungsämter ausgeschaltet werden. Das bedeutet eine Differenzierung der

Rechtspraxis, die die Vereinheitlichung im Gegenteil erschwert. Nun wird zwar auch eine gewisse Mitwirkung der Arbeiter bei der erstmaligen Rentenfestsetzung in erster Instanz zugestanden, — aber das reicht nicht entfernt aus, das Vertrauen der Versicherten in die Verwaltung und Rechtsprechung der Unfallversicherung zu befestigen. Gerade die Herabsetzung und Entziehung der Renten führen zu Mißtrauen und Erbitterung, und weshalb will man die Arbeitervertreter von Entscheidungen auf Ueberweisung in Untersuchungs- und Heilanstalten, von der Mitwirkung bei Anstellung der Vertrauensärzte und bei der Durchführung der Unfallverhütung fernhalten? Diese Mitwirkung liegt ebenso sehr im Interesse der Wirksamkeit der Versicherung selbst wie in dem der Versicherten. Deshalb ist die in Aussicht gestellte Reform auch auf diesem Gebiete unzulängliches Stückwerk, das die Notwendigkeit einer gründlichen Reform nur um so schärfer hervortreten läßt.

Sichtlich der Invalidenversicherung bleibt alles beim alten, abgesehen von der Angliederung der Witwen- und Waisenversicherung. Was über letztere gesagt wird, ist zu wenig, um sich ein klares Bild der Wirksamkeit dieser neuen Versicherung zu machen. Insbesondere müßte darüber Aufklärung gegeben werden, unter welchen Voraussetzungen diese Renten gewährt und wie sie berechnet werden sollen. Der Reichszuschuß darf keinesfalls dazu führen, daß, um an Reichsmitteln zu sparen, Witwen mit ihren durch Beitragszahlung ihres Gatten erworbenen Rechten abgewiesen werden.

Der Aufschub der Privatangelegtenversicherung läßt erkennen, daß die Reichsregierung grundsätzlich auf dem Boden einer Sonderversicherung für diese Angestellten steht, denn sonst würde die Arbeiterversicherungsreform die günstigste Gelegenheit bieten, die Angestellten der Kranken- und Invalidenversicherung anzugliedern. Jedenfalls will sie erst diese Reform vorübergehen lassen, um dann mit einer Sonderversicherung hervorzutreten. Um so notwendiger ist es, daß im Reichstage auf eine Ausdehnung der Invalidenversicherung durch Herauffekung der Versicherungsgrenze hingewirkt und den Plänen auf Schaffung einer Sonderversicherung ein Riegel vorgeschoben wird. Deshalb müssen alle Freunde einer volkstümlichen Reform der Invalidenversicherung auf dem Posten sein, um den Reichstag über die wirklichen Ansichten der Angestellten und Arbeiter richtig zu informieren.

Die Reichsversicherungsordnung dürfte nach dem, was darüber verlautbart wird, weit davon entfernt sein, eine Reorganisation der Arbeiterversicherung herbeizuführen. Aufgabe unserer Arbeitervertreter in der Gesetzgebung muß es sein, wenigstens darüber zu wachen, daß diese Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung nicht durch das, was jetzt Gesetz werden soll, noch unmöglicher gemacht wird.

## Arbeiterbewegung.

### Die geplante Vlatatsteuer.

Der Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe hält gegenwärtig in einer Reihe der bedeutenderen Druckorte Versammlungen ab, an denen sich meist auch die Angehörigen der anderen graphischen Berufe — Buchdrucker, Buchbinder, graphische Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen — zahlreich beteiligen. Die Versammlungen dienen dem Zweck, über eine dem Reichstage im gesamten Steuer-

Der 2. Verbandstag des Schirmmacherverbandes findet zu Pfingsten d. J. in Berlin statt. Auf der Tagesordnung stehen unter anderem folgende Punkte: Lohnbewegungen und Tarifverträge; Einführung von Unterstützungsrichtungen; Internationale Kartellverträge usw. Ferner soll die immer mehr erfolgende Anwendung der Blisfedermaschine und deren Einwirkung auf die gewerkschaftliche Taktik des Verbandes besprochen werden.

Vom Verbande der Steinseher ist joesen eine Denkschrift über den ersten internationalen Straßentag zu Paris und die Arbeiterschaft des Steinsehergewerbes herausgegeben worden, die sich in erster Linie an die Bauverwaltungen richtet. Die Denkschrift nimmt Bezug auf die Verhandlungen des internationalen Straßentages, am dem vorwiegend Vertreter von Behörden und Techniker des Straßenbaues teilnahmen, und weist darauf hin, daß das Natursteinmaterial zweifellos das beste Rohmaterial für den Straßenbau abgibt. Um aber die Straßen dauerhaft und zweckentsprechend zu bauen, ist es notwendig, daß die Arbeitsleistung nicht über Gebühr in die Höhe getrieben wird, wie es bisher vielfach geschieht und wozu die Unternehmer sich des Akkordlohnes bedienen. Die Arbeiterschaft des Steinsehergewerbes ist nach der Denkschrift entschlossen, entschieden Front zu machen gegen jede ihr offen oder stillschweigend zugemutete schleuderhafte Ausführung von Pflasterarbeiten, an denen sie mitzuwirken berufen ist. Sie wird sich insbesondere dagegen wenden, daß infolge unerbittlich hoher quantitativer Anforderungen an die Arbeitskraft die Qualität der Arbeit herabgedrückt wird, wie das besonders und fast ausnahmslos bei Akkordarbeiten geschieht. Die Denkschrift erfucht die Bauverwaltungen, sich gegenüber diesen Bemühungen der Arbeiterschaft die Möglichkeit für eine gut qualifizierte Arbeit zu schaffen, nicht ohne weiteres auf die Seite der Unternehmer zu stellen, die stets mit dem unberechtigten Vorwurf kommen, die Arbeiter betreiben eine *Ca'canny-Politik*. Im Interesse der Sache ist es zu wünschen, daß die städtischen Bauverwaltungen die Eingabe der Arbeiter beachten. Es kann nur im Interesse der Städte liegen, daß die Straßenbauarbeiten möglichst selbst ausgeführt werden. Freilich wird die Ausführung der Arbeiten in eigener Regie der Städte die beste Gewähr für eine gute Ausführung der Arbeiten geben. Um so mehr, als der Zwischenunternehmer gerade in diesem Berufe gänzlich überflüssig ist.

Der Verband der Stukkateure zählte am Schlusse des 4. Quartals 6685 Mitglieder. Das Verbandsvermögen betrug insgesamt 175 293,70 Mk.

Zur Schlichtung der Differenzen zwischen dem Deutschen Metallarbeiterverband und dem Industrieverband der Solinger Messerindustriearbeiter fanden in der letzten Woche unter Teilnahme von Vertretern der Generalkommission und des Parteivorstandes Verhandlungen in Solingen statt, die den Abschluß eines Kartellvertrages zum Ziele hatten. Wie der „Vorwärts“ mitteilt, sind diese Verhandlungen ergebnislos verlaufen.

Personalien. Aus dem Arbeiterinnensekretariat der Generalkommission ist die Genossin Ida Altman ausgeschieden. An ihre Stelle ist die Genossin Gertrud Hanna getreten.

## Ueber das Unterstützungsweisen der amerikanischen Gewerkschaften.

II. (Schluß.)

Die Krankenunterstützung ist in 16 Verbänden centralisiert, und zwar bei den Bäckern, Barbieren, Briefträgern, Gießern, Konfektionskleidern, Modellmachern, Piano- und Orgelbauern, Rohrlegern und Installateuren, Sattlern, Schuhmachern, Schneidern, Tabakarbeitern, der deutsch-amerikanischen Typographia (die einen Bestandteil der International Typographical Union bildet) und den Zigarrenmachern, ferner bei den amerikanischen Distriktsverbänden der britischen Maschinenbauer und Zimmerer. Außerdem wird die Krankenunterstützung häufig von Ortsvereinen anderer Verbände gepflegt, und zwar bei den Maschinenbauern, Gießereihilfsarbeitern, Maurern, Malern, Handlungsgehilfen, Hotel- und Restaurantbedienteten, Straßenbahnern, Drahtwebern, Juwelieren und anderen.

Es sind zwei Systeme der centralisierten Krankenunterstützung zu unterscheiden: Bei dem einen wird die Unterstützung unter der Kontrolle von Centralverbandsfunktionären durch die Ortsvereine gezahlt, welche auch die Krankenfonds verwalten. In anderen Gewerkschaften wird der Krankenfonds durch die Verbandscentrale verwaltet und die Auszahlung geschieht durch Funktionäre des Centralvorstandes; dieses System ist das weniger praktische, da sich die Feststellung der Anspruchsberechtigung dabei umständlich gestaltet und die erkrankten Mitglieder meist sehr lange zu warten haben, bis sie die Unterstützung ausgezahlt erhalten.

Ueber das Ausmaß und die Bezugsdauer der Unterstützung gibt die nächste Tabelle Auskunft. Die beiden amerikanischen Distriktsverbände britischer Organisationen sind in die Zusammenstellung nicht aufgenommen.

Verband der	Ausmaß der Krankenunterstützung in der Woche	Dauer der Unterstützung im Jahre
Bäcker . . . .	5,— Dollars	26 Wochen
Barbiere . . . .	5,— "	20 "
Briefträger . . . .	8,— "	20 "
Gießer . . . .	5,40 "	18 "
Konfektionskleidermacher	(8 Doll. weibl. Mitgl.)	8 "
Modellmacher	(4 " männl. " )	13 "
Piano- u. Orgelbauer . . . .	5,— "	8 "
Rohrleger . . . .	5,— "	13 "
Sattler . . . .	5,— "	13 "
Schneider . . . .	5,— "	10 "
Schuhmacher . . . .	5,— "	13 "
Tabakarbeiter . . . .	3,— "	13 "
Typographia . . . .	5,— "	50 "
Zigarrenmacher	(3,— " )	50 weit. Woch.
	5,— "	13 Wochen

Teilweise beginnt der Anspruch auf Unterstützung erst nach ein- oder zweiwöchentlicher Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung.

Die Karenzzeit dauert bei den Zigarrenmachern 1 Jahr, bei den Tabakarbeitern 6 Monate, den Rohrlegern, Modellmachern und Schneidern 1 Jahr, den Gießern 6 Monate usw. — Bei den Bäckern ist der Beitritt zur Krankenkasse fakultativ.

Die erste Organisation, welche die Krankenunterstützung einführte, war der Verband der Granit-

werfen. Diese Berechnung ist natürlich angesichts der vernichtenden Wirkungen, die die Steuer ausüben muß, vollständig hinfällig. Der aus den verbleibenden letzten Resten des Platautauschanges fließende winzige Steuerbetrag würde im Gegenteil um das Vielfache überboten werden durch den Ausfall an Gewerbe- und Einkommensteuern, den die Vernichtung zahlreicher Betriebe und die Brotlosmachung zahlreicher Arbeiterexistenzen zur Folge haben müßte. Die Regierung würde also durch ihre Vorlage, sofern sie angenommen wird, eine blühende Industrie zugrunde gerichtet haben, ohne irgend welchen Vorteil für das Reich, sondern im Gegenteil mit einer direkten Schädigung der Finanzlage. Das ist der Gipfel der Unsinnigkeit und Unvernünftigkeit, die in der Vorlage verkörpert sind. Gerade dieses Steuerereignis bedeutet tatsächlich für das Reichsamt eine Blamage bis auf die Knochen. Aber gerade diese Eigenschaften der Steuervorlage lassen hoffen, daß der Reichstag ihr seine Zustimmung versagt, sofern seine Mitglieder das Monstrum erst richtig kennen gelernt haben. Möge der Organisation der Lithographen und Steindrucker bei ihrer Aufklärungsarbeit der erhoffte Erfolg beschieden sein.

### Achtuhr-Ladenschluß und Sonntagsruhe.

Der Centralverband der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen Deutschlands hat eine umfassende Agitation entfaltet, um in der jetzt dem Reichstage vorliegenden Novelle zur Gewerbeordnung den reichsgesetzlichen Achtuhr-Ladenschluß und die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe durchzusetzen. Um etwaige Einwände, daß diese Forderungen nicht durchführbar seien, zurückzudrängen, hat der genannte Verband sich an die örtlichen Kartelle der freien Gewerkschaften gewandt und sie ersucht, sich vom Standpunkt des kaufenden Publikums über die Durchführbarkeit des Achtuhr-Ladenschlusses und der Sonntagsruhe zu äußern. Eine große Anzahl der Gewerkschaftskartelle hat bereits geantwortet und das Gutachten wie folgt abgegeben:

#### „Erklärung:

Nach Lage der hiesigen örtlichen Verhältnisse kann an der Durchführbarkeit des reichsgesetzlichen Achtuhr-Ladenschlusses für alle Branchen des Handelsgewerbes vom Standpunkte des konsumierenden Publikums kein Zweifel sein. Etwaige Bedenken, daß der Achtuhr-Ladenschluß für die Konsumenten unliebsame Weiterungen haben könnte, sind unseres Erachtens durchaus unbegründet und auch überall dort, wo der Achtuhr-Ladenschluß ganz oder teilweise ortsgesetzlich geregelt ist, längst widerlegt.

Die in der Gewerbeordnung an Sonntagen zugelassene regelmäßige fünfstündige Verkaufszeit ist nach den Erfahrungen am hiesigen Orte durchaus nicht notwendig; das Publikum hat kein Interesse an der Aufrechterhaltung der gegenwärtig zulässigen Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe. Wenn an Sonn- und Festtagen für den Kleinhandel von Milch, Backwaren, Fleisch und Eis eine zweistündige Verkaufszeit in den frühen Vormittagsstunden zugelassen wird, so ist allen berechtigten Ansprüchen der Konsumenten voll und ganz Genüge getan; im übrigen kann jegliche Arbeits- und Verkaufszeit im Handelsgewerbe verboten werden.

Im Interesse der Angestellten und Arbeiter in Handelsgeschäften wünscht das Gewerkschaftskartell, daß die gesetzgebenden Körperschaften des Reiches den obligatorischen Achtuhr-Ladenschluß und die völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe recht bald einführen.“

Die Äußerungen der Gewerkschaftskartelle, die bisher nicht geantwortet haben, werden zweifellos im gleichen Sinne ausfallen, so daß die Gutachten gewiß sehr dazu beitragen, den Widerstand gewisser Kreise gegen die Forderungen der Handlungsgehilfen zurückzudrängen. Die Maßnahme ist aber auch ein schönes Zeichen der Solidarität der Arbeiterschaft

gegenüber den Angestellten im Handelsgewerbe — trotz der Hebe, die die Führer der deutschen nationalen Handlungsgehilfen gegen die Klassenbewußten Arbeiter zu treiben versuchen.

### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Mitgliederzahl des Fleischerverbandes betrug am Schlusse des 4. Quartals 3037. Das Verbandsvermögen belief sich auf 17 024,98 M.

Im Verlage des Allgemeinen deutschen Gärtnervereins ist soeben eine Broschüre: „Die Lage der Herrschaftsgärtner in Deutschland und deren Hebung“ erschienen. Wie der Titel besagt, kommt in der Broschüre die Lage der sogenannten Herrschaftsgärtner kurz zur Darstellung. Diese in privaten Gärtnereien (im Gegensatz zu gewerblichen Betrieben) beschäftigten Gärtner, sind bisher nur in kleinem Maßstabe für die gewerkschaftliche Organisation zu gewinnen gewesen. Sie halten sich oft für „etwas Besseres“ als ihre in Gewerbebetrieben tätigen Kollegen, mit denen gemeinsame Sache zu machen sie durch den Kunstgärtnerdünkel abgehalten werden. Dabei ist die wirtschaftliche Lage dieser „Kunstgärtner“ eine äußerst gedrückte. Rechtlich unterstehen sie meistens den Gesindeordnungen, ihre Beschäftigung ähnelt auch in vielen Fällen der des Hausgefindes. Die Bezahlung ist ebenfalls eine geringfügige, der Kost- resp. Wohnungszwang ist meistens mit den sogenannten Privatstellen verbunden. In der Broschüre werden diese Verhältnisse kurz dargestellt.

Eine Eingabe des Verbandes der Handlungsgehilfen an den Reichstag und das Reichsamt des Innern in Sachen der Arbeiterkammern ist soeben als Flugschrift vom Verbandsvermögen herausgegeben worden. Die Eingabe vertritt die Forderung der Errichtung eines Reichsamtes für das Reich, eines Arbeitsamtes für den Bezirk jeder oberen Verwaltungsbehörde und für den Bezirk jedes Arbeitsamtes die Errichtung einer Arbeiterkammer, die wiederum sich in Berufssektionen zur Beratung an Fragen, die in der Eigenart der einzelnen Berufe begründet sind, gliedern sollen. Die Handlungsgehilfen würden durch diese Einteilung ebenfalls eine zweckentsprechende Interessenvertretung auf gesetzlicher Grundlage erhalten können.

Der Holzarbeiterverband hält in der Zeit vom 13. bis 29. März in ganz Deutschland circa 700 Agitationsversammlungen mit der Tagesordnung: „Wer schützt die Interessen der Holzarbeiter?“, ab. Die Nr. 11 der „Holzarbeiterzeitung“ ist als Agitationsausgabe mit einem entsprechenden Inhalt versehen, in größerer Auflage hergestellt.

Die Jahresabrechnung des Verbandes der Maschinisten und Heizer ergibt eine Jahreseinnahme in der Höhe von 263 348,10 Mark, der eine Ausgabe von 255 983,57 M. gegenübersteht. Das Gesamtvermögen des Verbandes bezifferte sich am Jahresschluß 1908 auf 150 006,81 Mark. Von den Ausgaben entfallen allein im vierten Quartal 22 482,57 M. auf Erwerbslosenunterstützung.

Der Verband der Porzellanarbeiter hat im Jahre 1906 eine Lohnstatistik unter seinen Mitgliedern aufgenommen, deren Ergebnis nunmehr bearbeitet ist und in den nächsten Wochen als Broschüre veröffentlicht wird. Insgesamt sind bei dieser Erhebung 10 557 brauchbare Fragebogen eingekommen. Die Broschüre erscheint im Verlage des Verbandes.

16 Dollar im Monat. Die Auszahlung soll am 1. Juli 1920 beginnen. Bei den Juwelieren sind die Vorschriften über die Altersunterstützung die gleichen, nur ist der Beginn der Auszahlung mit dem 1. Januar 1922 angelegt. Im Verbands der Maschinenbauer sollen nach dem 1. Juni 1913 über 65 Jahre alte Mitglieder, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen steuerten, 500 Dollar, und 68 Jahre alte Mitglieder, die 20 Jahre ununterbrochen steuerten, 1000 Dollar als Altersunterstützung bekommen. Bei den Straßenbahnern soll Altersunterstützung ausgezahlt werden, sobald der Pensionsfonds, zu dem jedes Mitglied im Monat 6 Cent beiträgt, 10 000 Dollar erreicht. Das Ausmaß der Unterstützung stellt sich nach 7—10jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft auf 1 Dollar in der Woche, nach mehr als 10—15jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft auf 1,50 Dollar, nach mehr als 15—25jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft auf 2 Dollar und nach längerer ununterbrochener Mitgliedschaft auf 3 Dollar in der Woche.

Praktisch durchgeführt ist die Altersunterstützung nun erst bei drei amerikanischen Verbänden: den Granithauern, den Schriftsehern (International Typographical Union) und den Briefträgern.

Die Granithauer bestimmten 1905, daß den mindestens 62 Jahre alten Mitgliedern, die seit wenigstens 20 Jahren im Verbands sind, eine Altersunterstützung von 60 Dollar jährlich zu gewähren ist; die Auszahlung erfolgt in Raten zu 10 Dollar in den Monaten November bis April. Die um Altersunterstützung ansehenden Mitglieder müssen seit ihrem 52. Lebensjahre die Beiträge voll bezahlt haben. Die ersten Zahlungen wurden bereits im Dezember 1905 geleistet.

Die International Typographical Union eröffnete am 12. Mai 1902 ihr Invalidenheim zu Colorado Springs und seit 1. August 1908 zahlt sie Altersunterstützung. In das Heim werden solche seit fünf Jahren dem Verbands angehörende Personen aufgenommen, die durch Krankheit oder Alter arbeitsunfähig sind; sehr viele der dort Untergebrachten sind Tuberkulöse. Gegenwärtig befinden sich etwa 150 Personen als Pfléglinge in dem Heim. Die Agitation zur Einführung der Altersunterstützung setzte 1904 ein und der Verbandstag von 1907 nahm mit großer Mehrheit einen diesbezüglichen Vorschlag an, der von den Mitgliedern in Urabstimmung ratifiziert wurde und demzufolge alle über 60 Jahre alten Mitglieder, die ihre Beiträge 20 Jahre lang ununterbrochen entrichteten und die im Buchdruckergerbergewerbe weniger als 4 Dollar in der Woche verdienen, eine wöchentliche Rente von 4 Dollar bekommen. Es ist gleichgültig, ob ein Mitglied, das die Altersrente bezieht, über ein anderes Einkommen verfügt oder nicht. Inoffen des Invalidenheims können die Rente nicht erhalten. Zur Aufbringung der Mittel wird eine Extrasteuer von 1/2 Proz. des Lohnes erhoben. Ende November 1908 betrug die Zahl der Pensionisten 476, wovon 280 (59 Proz.) zwischen dem 60. und 70. Lebensjahre standen, 171 (36 Proz.) waren 70—80 Jahre und 24 (5 Proz.) über 80 Jahre alt; 42 (8,8 Proz.) waren gutstehende Mitglieder durch 50 oder mehr Jahre, 149 (31,3 Proz.) durch 40—49 Jahre, 96 (20,2 Proz.) durch 30 bis 39 Jahre, 78 (16,4 Proz.) durch 25—29 Jahre und 111 (23,3 Proz.) durch 20—24 Jahre.

Der Verband der Briefträger hat die fakultative Alters- und Erwerbsunfähigenunterstützung. Die Altersrenten betragen je nach der Höhe und Dauer der Einzahlungen 100—500 Dollar im Jahre. Die

Erwerbsunfähigenunterstützung (disability allowance), die nach Unfällen oder bei Erkrankung bezogen werden kann, stellt sich auf 8 Dollar in der Woche durch 20 Wochen im Jahr; bei dauernder Invalidität erlischt der Anspruch nach 20 Wochen.

Außer diesen drei Verbänden zahlen die Distriktsorganisationen der britischen Maschinenbauer und Zimmerer Altersunterstützung.

Das ist alles, was über die Unterstützungseinrichtungen der amerikanischen Gewerkschaften gesagt werden kann. Die ganze Unterstützungsgebarung in lückenloser Weise darzustellen, ist unmöglich.

Feblinger.

## Kongresse.

### Zwölfte Generalversammlung des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands.

St. O. L. n. a. R. h., 2. bis 6. März 1909.

Die Generalversammlung setzte sich zusammen aus 7 Delegierten, 7 Bezirksleitern, 4 Vertretern des Vorstandes und je einem Vertreter der Redaktion und des Ausschusses. Von ausländischen Bruderorganisationen sind anwesend Vertreter aus Oesterreich und Dänemark.

Dem Geschäftsbericht des Vorstandes, der im Druck vorliegt und ein anschauliches Bild der Tätigkeit, Entwicklung und Leistungen des Verbandes in der verflochtenen Geschäftsperiode bietet, ist zu entnehmen, daß die wirtschaftliche Krisis sich auch im Malergewerbe außerordentlich fühlbar gemacht hat; die Gewinnung neuer Mitglieder wurde dadurch sehr erschwert. Die ungünstigen Arbeitsverhältnisse und die dadurch entstandene große Arbeitslosigkeit blieb auch nicht ohne Einfluß auf die Bestrebungen des Verbandes, besonders auf die Lohnbewegungen.

In diese Periode fällt auch die Gründung eines Arbeitgeberverbandes für das Malergewerbe über ganz Deutschland; sie erfolgte, um den Bestrebungen der Arbeiter einen organisierten Widerstand entgegenzusetzen. Der Zweck des Verbandes wurde auf der Gründungsversammlung in die Worte gefaßt: „Die Taktik der Zukunft ist der Klassenkampf. Entweder ist künftig an allen Orten Friede oder es ist an allen Orten Krieg.“ Seine erste Machtprobe lieferte der junge, kampfeslustige Arbeitgeberverband der Gehilfenorganisation, indem er am 11. April 1908 die Aussperrung für ganz Süddeutschland proklamierte. Diese Aussperrung, an der 5000 Gehilfen beteiligt waren, dauerte 7 Wochen, endete aber mit einem Erfolge der letzteren, indem nach beiderseitigen Verhandlungen eine allgemeine Lohn-erhöhung von 2 Pf. pro Stunde zugestanden werden mußte. Außerdem zeitigte dieser Kampf das Zustandekommen eines Normaltarifs, der nach und nach für ganz Deutschland eingeführt werden soll. In Konsequenz dieser Vereinbarungen laufen sämtliche Malertarife, die unter diesen Bedingungen abgeschlossen wurden, am 31. Dezember 1909 ab. Verhandlungen zwischen den vertragsschließenden Parteien über den Weiterbestand und die fernere Gestaltung der Tarife sollen bereits ab 1. Juli ct. gepflogen werden.

Weiter berichtet der Vorstand, daß die von der letzten Generalversammlung beschlossene Entlastung des Redakteurs durch Anstellung einer zweiten Kraft, nicht verwirklicht werden konnte, weil unter den Bewerbern für diesen Posten keine geeignete Kraft vorhanden war. Man beschränkte sich auf die Heran-

bauer; er pflegte sie von 1877—1888; gegenwärtig bietet er den kranken Mitgliedern den kleinen Vorteil, daß sie nach zweimonatlicher Dauer der Krankheit bloß die Hälfte der Beiträge zu zahlen haben. Die Zigarrenmacher führten die Krankenunterstützung 1880 ein; dann folgten: die Typographia 1884, die Barbieri 1893, die Gießer und Tabakarbeiter 1896, die Modellmacher, Sattler, sowie die Piano- und Orgelbauer 1898, die Schuhmacher 1899, die Konfektionskleidermacher 1900, die Rohrleger 1903, die Schneider 1907.

Die dem Arbeiterbund angehörenden Verbände, welche Krankenunterstützung zahlen, gaben hierfür von 1903—1908 die folgenden Summen aus: 1903 437 059 Dollar, 1904 756 763 Dollar, 1905 582 874 Dollar, 1906 663 437 Dollar, 1907 712 536 Dollar, 1908 593 541 Dollar. Die Zahlen entstammen den Berichten des Sekretärs des Arbeiterbundes, wo in jedem Jahr einige Verbände mit centralisierter Krankenunterstützung nicht aufgeführt sind (weil sie die Beantwortung der Fragebogen unterließen) und in welchen auch zum Teil die Ausgaben für nicht-centralisierte Unterstützung mit in Betracht gezogen werden.

Die **Arbeitslosenunterstützung** auf der Reise und am Ort, die in Europa als der wichtigste gewerkschaftliche Unterstützungszweig gilt — abgesehen von der Unterstützung bei Arbeitskämpfen —, pflegen in Amerika nur drei Organisationen: die Zigarrenmacher, die Juweliere und die deutsch-amerikanische Typographia. Im letzten Jahr haben etwa zehn bis zwölf andere Gewerkschaften ihre Arbeitslosen ausnahmsweise unterstützt; früher war selbst eine solche zeitweise Zahlung von Arbeitslosenunterstützung eine große Seltenheit.

Die Typographia zahlt Arbeitslosenunterstützung seit 1884. Auf Unterstützung am Ort hat ein Mitglied nach 18tägiger Arbeitslosigkeit Anspruch. Das Ausmaß stellt sich auf 6 Dollar wöchentlich. Hat jemand 24 Dollar bezogen, so erhält er keine weitere Unterstützung, bis er nicht wieder 18 Tage in die Arbeitslosenliste eingetragen war. Insgesamt darf kein Mitglied über 96 Dollar im Rechnungsjahr beziehen. — Die Zigarrenmacher begannen mit der Zahlung von Arbeitslosenunterstützung am Ort im Jahre 1890; bei ihnen stellt sich das Unterstützungsausmaß auf 3 Dollar in der Woche oder 50 Cent im Tag, die Unterstützung kann ununterbrochen nur 6 Wochen lang bezogen werden, und sie darf im Jahre insgesamt 54 Dollar nicht übersteigen. Zwischen den einzelnen Perioden des Bezugs müssen mindestens 7 Wochen liegen (sei es Arbeits- oder Arbeitslosenwochen); wer in einem Jahr 54 Dollar bezogen hat, kann die Unterstützung im nächsten Jahre nur dann wieder erhalten, wenn er mindestens vier Wochen gearbeitet hat; doch findet diese Vorschrift auf über 50 Jahre alte Mitglieder keine Anwendung. Die Arbeitslosenunterstützung ist also gewissermaßen auch Altersunterstützung. Wer Streik- oder Krankenunterstützung vier Wochen hindurch oder länger bezog, kann unmittelbar darauf die Arbeitslosenunterstützung nicht beanspruchen, sondern erst nach vier Wochen. Vom 1. Juni bis 23. September und vom 16. Dezember bis 15. Januar eines jeden Jahres wird überhaupt keine Arbeitslosenunterstützung gezahlt. — Bei den Juwelieren erhalten arbeitslose verheiratete Mitglieder 7 Dollar, unverheiratete 5 Dollar wöchentlich.

Reisende arbeitslose Mitglieder der Typographia erhalten 2 Cent für die Meile für die ersten 200 Meilen und 1 Cent für jede weitere Meile, aber

nacheinander nicht mehr als den Betrag von 10 Dollar. In einem Jahr kann ein Mitglied höchstens die Summe von 25 Dollar beziehen. Die Karenzzeit dauert sechs Monate, zwischen den einzelnen Bezugszeiten müssen drei Monate verstreichen. — Bei den Zigarrenmachern haben Arbeitslose nach einjähriger Mitgliedschaft das Anrecht auf ein Reisedarlehen in der Höhe der Fahrtkosten bis zum nächsten Ortsverein,zuschläglich 50 Cent; auf einmal kann ein Mitglied nicht über 8 Dollar und insgesamt nicht über 20 Dollar Reisedarlehen erhalten. Bei Arbeitsantritt ist das Darlehen in Wochenraten von 10 Proz. des Arbeitslohnes zurückzuerstatten. In ähnlicher Weise gewähren Reisedarlehen die Verbände der Sattler, Maschinenbauer, Müller und einige andere. — In manchen Verbänden sind die Mitglieder während einer bestimmten Dauer der Arbeitslosigkeit der Beitragsleistung enthoben und die Beiträge für diese Zeit werden aus besonderen Fonds bestritten. Am besten ausgebildet ist dieses System bei den Gießern, die z. B. im Jahre 1908 195 523 Beitragsmarken für ebensoviele Arbeitslosenwochen ausgaben; diese Marken repräsentierten einen Wert von 78 209 Dollar. — Es besteht keine Aussicht, daß die Einführung der Arbeitslosenunterstützung in den amerikanischen Gewerkschaften in Zukunft rasch Fortschritte machen wird.

**Altersunterstützung.** Der erste Versuch einer amerikanischen Gewerkschaft, für ihre wegen Alters arbeitsunfähigen Mitglieder zu sorgen, wurde 1857 von der International Typographical Union unternommen, die ein Komitee einsetzte zur Ausarbeitung eines Plans betreffend die Errichtung eines Asyls für Greise und Invalide; die dem Verbandstag im Jahre 1860 gemachten Vorschläge wurden jedoch verworfen. Der Gießerverband schuf 1874 statutarische Bestimmungen, denen zufolge 1879 mit der Auszahlung von Altersunterstützung begonnen werden sollte; aber die nötigen Gelder waren nicht aufzubringen, so daß die bezüglichen Bestimmungen des Statuts 1878 wieder ungültig erklärt wurden. Ähnlich ging es den Granithauern; auch bei ihnen schlug der erste Versuch zur Einführung der Altersunterstützung fehl. Die Zigarrenmacher befaßten sich 1893 und 1904 mit Plänen über die Altersunterstützung; sie kamen noch zu keinem positiven Ergebnis. Nach dem 1904 diskutierten Plan sollte ein monatlicher Unterstützungsbetrag von 6 Dollar den mindestens 60 Jahre alten und 25 Jahre dem Verbandsangehörigen Mitgliedern gewährt werden. Im Jahre 1900 beschloß der Verbandstag der Zimmerer die Einführung der Altersunterstützung; die Mitglieder lehnten jedoch die hierfür notwendige Beitragserhöhung in einer Urabstimmung ab. — Im Verband der Rohrleger traten Vorschriften betreffend die Invalidenunterstützung 1903 in Kraft, welchen gemäß die Zahlung der Unterstützung im Januar 1923 beginnen soll, und zwar sollen die Mitglieder, die das 45. Lebensjahr überschritten und mindestens 20 Jahre hindurch Beiträge geleistet haben, bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit Beträge von 300—500 Dollar erhalten; Mitgliedern, die ihre Invalidenunterstützung bezogen haben, steht kein Anspruch auf andere Leistungen des Verbandes, ausgenommen Ablebensunterstützung, mehr zu. Im Statut des Modellmacherverbandes ist vorgesehen, daß Mitglieder, die über 60 Jahre alt sind und dem Verbandsangehörigen mindestens 25 Jahre angehören, eine Altersunterstützung von 12 Dollar im Monat bekommen; jene, die seit 30 Jahren Mitglieder waren und das 65. Lebensjahr überschritten haben, erhalten

ziehung eines ständigen Mitarbeiters. Zur Erleichterung der Agitation sind vom Vorstande die wichtigsten Vorgänge in der Organisation in verschiedenen Agitationsbroschüren behandelt worden. Entwicklungsfähigen Filialen wurde die Zustimmung zur Anstellung von Beamten erteilt und, wenn notwendig, die erforderlichen Zuschüsse gewährt. Für die Verbandsbeamten ist ein Anstellungsvertrag ausgearbeitet worden. Die internationalen Beziehungen sind durch den Abschluß eines Kartellvertrages fester geknüpft worden. Beigetreten sind diesem Vertrage Deutschland, Dänemark, Holland, Kroatien, Oesterreich, Ungarn, Schweden, Serbien und die Schweiz. Dagegen waren alle Versuche, auch die Kollegen in Amerika, England, Frankreich und Italien zum Anschluß zu bewegen, erfolglos. An den von der Generalkommission veranstalteten Unterrichtskursen haben 18 Kollegen auf Kosten des Verbandes teilgenommen.

Die Zahlen über die Mitgliederbewegung zeigen trotz der ungünstigen Konjunktur weitere Fortschritte der Organisation. Im Jahresdurchschnitt 1906 betrug die Zahl der Mitglieder 36 626, in 1908 dagegen 39 485. Das ist ein Gewinn von 2859 Mitgliedern. So erfreulich diese Steigerung ist, so ist sie doch minimal in Anbetracht der in den Jahren 1907/08 erfolgten Neuaufnahmen. Diese betrugen 37 750, so daß von den gewonnenen Mitgliedern 34 891 wieder verloren gingen.

An Reiseunterstützung wurden für 2294 Mitglieder 18 026,68 Mk. verausgabt. Rechtsschutz erhielten 107 Mitglieder, Gemäßregelte 162. In den Jahren 1907/08 wurden von der Organisation 339 Lohnbewegungen geführt, die sich auf 433 Orte mit 8044 Betrieben und 32 635 Beschäftigten erstreckten. Davon fanden ohne Arbeitsniederlegung ihre Erledigung 165 Bewegungen an 177 Orten mit 4556 Betrieben und 16 664 Beschäftigten.

Die Gesamtdauer der Streiks und Aussperrungen betrug 3365 Tage. Erreicht wurde eine Arbeitszeitverkürzung von 17 635 Stunden für 6569 Personen und eine Lohnerhöhung von 39 124,42 Mk. für 24 534 Personen pro Woche. Die Gesamtkosten der Lohnbewegungen und Streiks betrugen 396 398,87 Mk.

Statistische Aufmachungen über ausgezahlte Krankenunterstützung zeigen, daß 16 512 Mitglieder Unterstützung erhalten haben. In 543 Fällen war die Ursache Bleivergiftung, in 992 Fällen Influenza, in 644 Luftröhren- und Halsentzündung, 637 Lungenerkrankung, 600 Magen- und Darmleiden, 1091 Rheumatismus und Gicht und in 1413 Fällen war die Krankheit auf Unfälle zurückzuführen. Sterbeunterstützung wurde in 1823 Fällen ausgezahlt.

Nach dem Kassenabschluß hatte der Verband in den letzten zwei Jahren eine reine Einnahme von 1 795 583,40 Mk., der eine Ausgabe von 1 560 367,64 Mk. gegenübersteht. Wäthrin hatte der Verband eine Mehreinnahme von 235 215,76 Mk. Hierzu der Kassenbestand am Beginn der Geschäftsperiode von 346 713,87 Mk., ergibt einen Kassenbestand am Schluß des Jahres 1908 von 581 929,63 Mk.

Unter den Ausgaben befinden sich folgende Posten: für Agitation 76 101 Mk., Vereinsanzeiger 85 340 Mk., Streikunterstützung 362 183 Mk., Krankenunterstützung 186 663 Mk., Reiseunterstützung 23 272 Mk., Sterbeunterstützung 27 445 Mk., Gemäßregeltenunterstützung 11 859 Mk., Rechtsschutz 4123 Mk., Generalkommission 12 501 Mk., Zentralkommission für Bauarbeiterchutz 1321 Mk., Konferenzen

und Kongresse 15 487 Mk., Broschüren und Rechnungsberichte 19 720 Mk., Verwaltung, persönliche 31 288 Mk., Verwaltung, sächliche 24 430 Mk., den Filialen verblieben 673 599 Mk.

Diese Berichte wurden von den Berichterstattern noch wesentlich ergänzt. Nach einer verhältnismäßig kurzen Debatte und nachdem vorliegende Beschwerden einer besonderen Kommission überwiesen waren, wurde dem Vorstande, Redakteur und Ausschuß Decharge erteilt.

Ueber sämtliche zum Statut vorliegenden Anträge wurde vor Ueberweisung derselben an die Statutenberatungskommission in Generaldiskussion beraten. Im Vordergrund der Diskussion stand ein Vorschlag des Vorstandes, die Arbeitslosenunterstützung auf fakultativer Grundlage einzuführen. Gegen diesen Vorschlag wurden Bedenken geltend gemacht, der größte Teil der Redner stand ihm jedoch sympathisch gegenüber. Nachdem die Statutenberatungskommission ihre Arbeiten beendet hatte, wurde zunächst die Resolution des Vorstandes, die die Einführung der Arbeitslosenunterstützung auf fakultativer Grundlage empfiehlt, einstimmig angenommen. Diese Resolution bestimmt für die Einführung folgende Grundsätze:

1. Mitgliedern, die 52 Wochenbeiträge und außerdem Extramarken in der Höhe von 7 Mk. entrichtet haben, kann bei eintretender Arbeitslosigkeit eine Unterstützung pro Tag eine Mark bis zu 18 Mk. gezahlt werden.
2. Bei Mitgliedern, die 104 Wochenbeiträge nebst den jährlich zu zahlenden Extramarken entrichtet und die Unterstützung nicht beanspruchen, steigt der zu beanspruchende Unterstützungssatz auf 24 Mk.
3. Die Mitgliedschaft für diese Arbeitslosenunterstützung kommt nur vom 1. Januar ab in Anrechnung; Mitglieder, die die Extramarken in der vom Vorstand bestimmten Zeit nicht voll entrichtet haben, verlieren jegliches Anrecht auf diese Unterstützung.
4. Die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung beginnt mit dem 1. Januar 1910 in den Wintermonaten Januar, Februar, November und Dezember und endet mit dem 1. März 1911.
5. Den Mitgliedern, die sich durch Entnahme der Extramarken versichern, aber in der genannten Zeit keine Arbeitslosenunterstützung beziehen, wird bei der durch die Generalversammlung beschlossenen Erwerblosenunterstützung der Wert der Marken durch erhöhten Anspruch auf Unterstützung oder, wenn diese nicht eingeführt wird, auf die Beitragsmarken in Anrechnung gebracht.
6. Das Auszahlen von Reise-, Kranken- und Arbeitslosenunterstützung zugleich ist nicht zulässig. Der Betrag der erhaltenen Arbeitslosenunterstützung wird beim Bezuge von Reiseunterstützung in Anrechnung gebracht. Mitglieder, die das Anrecht auf die Arbeitslosenunterstützung erworben haben, jedoch die Reiseunterstützung beziehen, erhalten den Betrag der geleisteten Extrasteuer auf den Höchstbetrag der Reiseunterstützung zugerechnet.

Der Beitrag für die Arbeitslosenunterstützung soll durch Marken à 50 Pf. erhoben werden. Die weiteren Ausführungsbestimmungen soll der Vorstand ausarbeiten und in das neue Statut einfügen. Ferner wurden zum Statut noch folgende Beschlüsse gefaßt:

Der Beitrag der Einzelmitglieder, die an den Vorstand ihre Beiträge entrichten, darf nicht unter 60 Pf. betragen. Mitglieder, die nicht mehr im Vollbesitz ihrer Arbeitskraft sind und bereits 20 Jahre der Organisation angehört haben, sind vom Beitrag befreit. Mitglieder, die über dreizehn Wochen krank sind, sowie Mitglieder, die bei einer erneuten Krankheit noch keinen Anspruch auf Krankenunterstützung haben, erhalten für die fernere Dauer ihrer Krankheit beitragsfreie Marken. Mitglieder, die infolge der Krankheit 104 beitragsfreie Marken fortlaufend erhalten haben, scheiden aus der Organisation aus. Während der Dauer einer milt-

tärischen Übung sind die Mitglieder von der Beitragszahlung befreit.

Mitgliedern aus Centralorganisationen wird beim Uebertritt die Zahl der geleisteten Wochenbeiträge in Anrechnung gebracht, wenn sie sich innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Austrittes an gerechnet, zur Aufnahme melden. Ein Anrecht auf Unterstützung jeglicher Art erwirbt das übergeschriebene Mitglied nach 13wöchentlicher Mitgliedschaft vom Tage des Uebertritts an gerechnet. Für die Mitglieder derjenigen Organisationen, welche bereits in einem Kartellverhältnis stehen, gelten die Bestimmungen des Kartellvertrages."

Ueber die Delegation zur Generalversammlung wurde beschlossen, daß der Wahl die Abrechnung des letzten Jahres zugrunde gelegt wird. Auf 250 Mitglieder kommt ein Delegierter, auf 750 zwei, auf jede weitere 750 Mitglieder ein Delegierter mehr. Die Diäten wurden auf 9 Mk. für Angestellte und 15 Mk. für in Arbeit stehende Mitglieder festgesetzt.

In jedem Mitgliedsbuche soll der Vermerk angebracht werden, daß es Eigentum des Verbandes bleibt.

Ein weiterer Beschluß regelt die Amtstätigkeit des Ausschusses, indem u. a. bestimmt wird, daß den Beschwerdeführern innerhalb fünf Tagen der Eingang der Beschwerde zu bestätigen ist.

Unstimmigkeiten waren zwischen dem Vorstand und den Mitgliedschaften über die Auslegung des Begriffes „Wahlregelung“ entstanden. Beschlüsse wurden jedoch nicht gefaßt, sondern dem Vorstand anheimgegeben, bei seinen Entscheidungen über Gemäßregelungenunterstützung möglichst Rücksicht walten zu lassen.

Ueber das Tarifvertragswesen und Stellungnahme zu einem Reichstarif wurde in einer geschlossenen Sitzung verhandelt. Eingeleitet wurden diese Verhandlungen durch ein Referat und Korreferat. Der Referent, Vorsitzender Tobler, gab einen kurzen historischen Rückblick über das Entstehen und die Entwicklung des Tarifvertragswesens im Malergewerbe; er stellte sich auf den Boden eines Reichstarifs und zeigte, wie ein solcher nach Form und Inhalt beschaffen sein muß, wenn die Arbeiter einem solchen zustimmen sollen. Zu befürchten haben die Maler von einem solchen nichts, wenn sie ihre Kräfte in einer starken Organisation zusammenfassen. Der Extrait seiner Ausführungen war in einer Resolution des Vorstandes niedergelegt, die Redner zur Annahme empfahl.

Der Korreferent, Sobotta-Hamburg, erklärte sich als prinzipieller Gegner eines Reichstarifs, weil die Verhältnisse im Malerberuf für einen solchen noch nicht reif seien. Redner führte alle Bedenken ins Feld, die nach seiner Ansicht gegen einen Reichstarif sprechen, und empfahl eine im Sinne seines Referats gehaltene, von der Filiale Hamburg dem Verbandstage unterbreitete Resolution zur Annahme. Die Diskussion über diese Frage war eine sehr umfangreiche. Die Redner stellten sich zum überwiegenden Teil auf den Standpunkt des Referenten und des Vorstandes. Das Ergebnis der Debatte war die Annahme folgender Resolution mit allen gegen neun Stimmen:

„Die Generalversammlung erachtet wie bisher den Abschluß von Tarifverträgen als ein aus den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen sich notwendig ergebendes Mittel zum Zweck der Verbesserung und Sicherstellung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses sowie eine Anerkennung, Stärkung und Befestigung des Verbandes.

Diese grundsätzliche Stellung der Generalversammlung zu den Tarifverträgen bedarf einer Aenderung auch dann nicht, wenn sich die örtlichen Tarifverträge zu einem einheitlichen Tarifvertrage über größere Landestelle und Bezirke oder später auf das ganze Reich ausdehnen.

Tarifverträge können nur dann von dauerndem Bestande sein, wenn die Vertragskontrahenten, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, den vereinbarten Tarifvertrag unter allen Umständen einhalten. Diese Voraussetzung ist bei unserem Verbands gegeben, während ein Teil der Arbeitgeber es in den letzten Jahren noch sehr daran hat fehlen lassen.

Die Generalversammlung billigt die Haltung des Vorstandes auf dem Gebiete des Tarifwesens, sowie die vorgenommene Abstimmung der Mitglieder wegen Verlängerung der Tarife bis 31. Dezember 1909 und erklärt den Beschluß als bindend für alle beteiligten Filialen.

Der Vorstand wird hierdurch ermächtigt, bei den zukünftigen Verhandlungen, die bereits im Juli d. J. (laut Normaltarif) beginnen sollten, dahin zu wirken, daß möglichst alle Fragen, die das Lohn- und Arbeitsverhältnis betreffen, einer generellen Regelung unterworfen werden; insbesondere ist auch die Festsetzung allgemein gültiger Bestimmungen für obligatorisch zu benutzende paritätische Arbeitsnachweise zu erstreben. Die Generalversammlung erwartet jedoch, daß bei den central geführten Verhandlungen alle besonders gearteten örtlichen Bestimmungen der bisherigen Verträge Berücksichtigung finden.

Den örtlichen Bestimmungen sollen vorbehalten sein: 1. Höhe der Stundenlöhne. 2. Arbeitszeit mit Festsetzung der Pausen. 3. Vergütung für Landarbeit und Wegedauer. 4. Lohnzahlungstag nebst Feiertags- und Samstagsschluß.

Die Filialen und Zahlstellenverwaltungen der Lohngebiete eines Bezirkes haben sich über die zu stellenden Forderungen zu verständigen, sie auszuarbeiten und als Vorschläge den Mitgliederversammlungen zur Beratung und der Abstimmung zu unterbreiten.

Die von der Mehrheit der Mitglieder anerkannten Forderungen sind von den Filialen der Bezirksleitung rechtzeitig einzusenden. Der Vorstand hat dann diese dem Hauptverbande der deutschen Arbeitgeberverbände im Malergewerbe einzureichen und sie bei den Verhandlungen als die von den Mitgliedern gegebene Grundlage zu betrachten.

An den Verhandlungen nehmen teil drei Mitglieder des Vorstandes, der Obmann des Ausschusses, die sieben Bezirksleiter und 15 aus den Bezirken zu wählende Kollegen.

Zu den Verhandlungen in den einzelnen Orten oder kleineren Lohngebieten können die Mitglieder der Ueberwachungskommissionen oder besonders gewählte Lohnkommissionen bestimmt werden.

Für Verhandlungen über Fragen, die größere Lohngebiete, Bezirke oder Landestelle betreffen, sind die Bezirksleitungen berechtigt.

Bei allen Verhandlungen steht dem Vorstande sowie den Bezirksleitern das Recht zu, an den Beratungen mit teilzunehmen.

Die endgültigen Resultate der Tarifverhandlungen sind den Mitgliedern zur Abstimmung zu unterbreiten, sei es, daß in den Filialen und Zahlstellen durch Mitgliederversammlungen oder Vertrauensmännerkonferenzen die Beschlußfassung herbeigeführt wird, oder sei es, daß die Bezirksleitungen unter Zustimmung der Filialverwaltungen des Bezirkes die Resultate einer Bezirkskonferenz unterbreiten, um die Abstimmung durch die Delegierten vorzunehmen.

In allen Fällen der Abstimmung entscheidet die einfache Majorität der beteiligten Mitglieder. Hat sich nur die Hälfte der eingetragenen Mitglieder an der Abstimmung beteiligt und liegen sonstige Umstände vor, so haben Vorstand und Ausschuß das Recht, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, der die endgültige Entscheidung zusteht."

Der nächste Gegenstand der Beratung war: „Der Kampf gegen die Gefahren der Bleivergiftung“. Das Referat über diesen Punkt hatte Buschold-Berlin übernommen. Redner, der dank seiner Stellung als Rendant der Ortskrankenkasse der Maler Berlins mit reichem Material dienen konnte, zeigte, welche Gefahren den Angehörigen des Malergewerbes durch die Verwendung der Bleiweißfarben drohen. Ersatz für das Bleiweiß sei schon längst vorhanden, darum stellte sich der Referent, gestützt auf das Urteil hervorragender Autoritäten, auf den Standpunkt des vollständigen Verbots dieser gemeingefährlichen Farbe. Er empfahl die Annahme folgender Resolution, die nach einer kurzen Diskussion einstimmig erfolgte:

„Zur Bekämpfung der verheerenden Wirkungen, die sich aus der gewerblichen Verwendung der giftigen Bleifarben ergeben, wurden vom Bundesrat auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung Vorschriften für die Betriebe der Maler, Lackierer, Anstreicher, Lämmer und Weißbinder erlassen, in der Annahme, daß sie geeignet seien, die Bleivergiftung zu verhüten oder doch mindestens erheblich einzuschränken. Die vom Verbands der Maler, Anstreicher usw. in über 160 Orten des Deutschen Reiches vorgenommenen Erhebungen über die Durchführung der Bundesratsvorschriften zeigen aufs deutlichste, daß weder von einer Durchführung noch von einer Einhaltung der Vorschriften im allgemeinen die Rede sein kann, da ein erheblicher Teil der Unternehmer sich nicht um die Vorschriften oder Einhaltung derselben kümmert. Gehilfen, die sich um die Durchführung der Bundesratsbestimmungen bemühten, wurden entlassen, und auf diese Weise die notwendige Kontrolle und Mitwirkung der Gehilfen verhindert. Unter diesen Verhältnissen ist von einem Zurückweichen der Vergiftungsfälle keine Rede, wie es z. B. unwiderleglich durch die Statistik der Ortskrankenkasse der Maler in Berlin erwiesen ist. Nach wie vor ist das Malergewerbe von dem verbreitetsten und gefährlichsten Gewerbe, dem Blei, den größten Gefahren ausgesetzt.“

Indem die 12. Generalversammlung ihre Forderung auf ein gesetzliches Verbot aller bleihaltigen Farben erneuert, weil dieser Beruf der allergefährdetste ist, und weil bei diesem Beruf infolge der Unständigkeit der Arbeitsplätze und der vielen Kleinbetriebe eine entsprechende Ueberwachung durch die Gewerbeinspektion unmöglich, daher auch alle Schutzvorschriften absolut wirkungslos sind, fordert sie als Uebergang bis zu einem vollständigen Bleiweißverbot mindestens ein unbedingtes Verbot der Verwendung von Bleifarben für Innenanstrich und die Deklarationspflicht, wie sie auch die Verordnung des österreichischen Staates von 1908 vorseht.

Die Generalversammlung erklärt sich auch mit den nachfolgenden Leitsätzen einverstanden, und fordert mindestens, daß die Berufskrankheiten, vor allem die gewerbliche Bleivergiftung, den Betriebsunfällen gleichzustellen sind.

Vor allem weisen aber die Delegierten die vom Abgeordneten Mugdan im Reichstage aufgestellte Behauptung: „daß alle Verfügungen, Gesetze und Verordnungen nichts helfen können, wenn nicht die Arbeiter selbst sie besser halten als bisher“, als vollständig unwahr zurück, da sie nicht nur der totalen Unkenntnis über die eigenartigen Verhältnisse im Malergewerbe entspringt, sondern auch längst durch wissenschaftliche Autoritäten und Sozialhygieniker, wie z. B. von Prof. Dr. Sternberg, Prof. Dr. Lewin, Prof. Dr. Franke, Dr. Feleth, Dr. Loth, Dr. Leo Verkauf, Dr. Ph. Wehl usw., widerlegt worden ist.

Leitsätze: 1. Gewerbliche Bleivergiftung und Betriebsunfall sind Folgen der Berufstätigkeit und daher auch in der Versicherungsgegebung einheitlich zu behandeln.

2. Die Berufskrankheiten sind den Betriebsunfällen gleichzustellen und in erster Reihe die Unfallversicherung auf die berufsständigen Arbeiter unseres Gewerbes auszudehnen.

3. Es muß das Bestreben von Wissenschaft und Praxis sein, die gesundheitliche Schädigung aller in den Malerbetrieben beschäftigten Arbeiter bei der Betriebstätigkeit einzuschränken. Zur Erreichung dieser Aufgabe ist namentlich das Verbot der Verwendung giftiger Substanzen (vor allem Bleiweißverbot) und gefährlicher Arbeitsprozesse notwendig. In zweiter Linie kommt in Betracht die Verkürzung der Arbeitszeit und die Heranziehung von Ärzten und Arbeitervertretern zur Gewerbeaufsicht.

4. Zur unablässigen Kontrolle für die Vorschriften, die auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung vom Bundesrat erlassen sind, ist die Zuziehung der Vertrauensmänner der Arbeiterschaft zu fordern. Die Vorschriften werden erst dann ihre Wirkung voll entfalten, wenn man die Arbeitervertreter zur Mitwirkung heranzieht.“

Von weiteren Beschlüssen sind noch folgende erwähnenswert: „Der Vorstand wurde beauftragt, ein Jahrbuch und für die Funktionäre einen Leitfaden in Form eines Handbuchs herauszugeben.“

„Für ungelernete und Hilfsarbeiter sind die Filialen angewiesen, soweit die Möglichkeit und Notwendigkeit vorliegt, Sektionen zu bilden.“

„Im dritten Quartal 1909 soll der Vorstand eine statistische Erhebung über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Lackierergewerbe vornehmen. Diese

Statistik soll neben der Beschäftigungszahl, Organisationsverhältnis sowie auch die Akkordpreise der hauptsächlichsten Fabrikationszweige erfassen. Zur geeigneten Zeit bleibt es den Bezirksleitern überlassen, in ihren Bezirken Branchenkonferenzen der Lackierer abzuhalten.“

„Der Vorstand wird beauftragt, eine für junge Arbeiter und Lehrlinge leicht verständliche Broschüre herauszugeben und diese den Filialen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Im übrigen sind die Filialverwaltungen verpflichtet, mehr als bisher unter den jungen Arbeitern und Lehrlingen für Verbreitung von Wissen zu sorgen und sie den Veranstaltungen der örtlichen Jugend- und Bildungsausschüsse zuzuführen, ferner für Wahrung und Erweiterung der Rechte der jungen Arbeiter und Lehrlinge gegenüber den Unternehmern und den Behörden einzutreten.“

Die Vorstandsbeamten wurden sämtlich wiedergewählt und dem Redakteur, der ebenfalls wiedergewählt wurde, eine zweite Arbeitskraft zugeeilt.

Der Sitz des Vorstandes bleibt in Hamburg, der des Ausschusses in Hannover.

## Aus Unternehmerkreisen.

### Centralisation der Unternehmerorganisationen.

Die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ veröffentlicht in ihrer Nr. 11 folgenden zwischen der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände und dem Verein deutscher Arbeitgeberverbände abgeschlossenen Kartellvertrag:

§ 1. Die Vertragsschließenden betrachten es als ihre oberste gemeinsame Aufgabe, den Zusammenschluß der Arbeitgeber zu Arbeitgeberverbänden zu fördern. Sie haben zu diesem Behufe ihre Mitgliederlisten ausgetauscht und werden auch künftighin von Veränderungen im Mitgliedsbestande dem anderen Teile sofort Nachricht geben. Sie werden ferner jeden direkten Verkehr der einen Centrale (Hauptstelle oder Verein Deutscher Arbeitgeberverbände) mit den Mitgliedern der andern unterlassen und auf ihre Mitglieder im Sinne der fruchtbarsten Lösung gemeinsamer Aufgaben hinwirken.

§ 2. Die Vertragsschließenden verpflichten sich gegenseitig, darauf hinzuwirken, daß streikende oder ausgesperrte Arbeiter während der Dauer der Bewegung in den Betrieben der angeschlossenen Mitglieder keine Beschäftigung finden. Eine Nachprüfung über die Berechtigung des Ausstandes oder der Aussperrung findet nicht statt, wenn erklärt wird, daß eine solche Prüfung ordnungsgemäß vorgenommen ist.

§ 3. Als wichtige Aufgabe betrachten die Vertragsschließenden weiter die gemeinsame Förderung der Arbeitsnachweise der Arbeitgeber, und zwar sowohl in den Fachverbänden als auch in den gemischten Verbänden. Die jährlichen Arbeitsnachweiskonferenzen sollen in Zukunft gemeinsam abgehalten werden.

§ 4. Die Vertragsschließenden suchen des ferneren gemeinsam zu fördern: den Schutz der Arbeitswilligen sowie die Durchführung der Streikklausel.

Die Frage, ob und inwieweit ein Zusammenarbeiten der beiderseitigen Streikversicherungseinrichtungen erreichbar ist, bleibt den hierfür bestehenden besonderen Organen der Vertragsschließenden zur Entschliebung überlassen.

§ 5. Sofern im einzelnen Falle den von Streik, Boykott oder Aussperrung betroffenen Arbeitgebern über den Rahmen des § 2 hinaus Hilfe geleistet werden soll, bleibt die Entscheidung hierüber den beiderseitigen Organen von Fall zu Fall vorbehalten.

§ 6. Zur dauernden Aufrechterhaltung der Fühlung zwischen den beiden Centralen wird ein ständiger Kartellausschuß eingesetzt, in welchen von jeder Seite fünf Mitglieder entsandt werden. Der Kartellausschuß ist lediglich eine beratende Stelle und tritt nach Bedarf zusammen. In folgenden Fragen soll der Kartellausschuß um Begutachtung ersucht werden:

1. wenn Hilfe über den Rahmen der im § 2 ausgesprochenen Verpflichtung hinaus in Anspruch genommen wird (§ 5);

2. wenn Meinungsverschiedenheiten auf Grund dieses Vertrages zwischen den vertraglichen Teilen auszuweichen sind;

3. wenn gemeinsame Maßnahmen zur Wahrung der allgemeinen Arbeitgeberinteressen ergriffen werden sollen.

Die Leitung der Verhandlungen und demgemäß auch die Einberufung des Kartellausschusses liegt abwechselnd in den Händen der vertragsschließenden Teile.

§ 7. Das Kartell erhebt keine Beiträge, jede Centrale übernimmt die auf sie fallenden Ausgaben.

Berlin, den 9. März 1909.

Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände.

Der Vorsitzende:

(gez.) Koetger.

Berein Deutscher Arbeitgeberverbände.

Der Vorsitzende:

(gez.) Hedmann.

Damit ist zweifellos ein wichtiger Schritt zur Zentralisation der deutschen Unternehmerorganisationen getan. Ueber die Aufgaben dieser Zentralisation läßt der Kartellvertrag keinerlei Zweifel offen. Der Austausch der Mitgliederlisten soll zunächst ein schnelles Vorgehen im Sinne des § 2 ermöglichen. Dieser Paragraph bestimmt, daß streikende oder ausgesperrte Arbeiter in den Betrieben der angeschlossenen Mitglieder keine Beschäftigung finden dürfen. Damit wird für die Arbeiter faktisch der § 152 der Gewerbeordnung innerhalb des Machtbereiches der beiden größten Organisationsgruppen des deutschen Unternehmertums ausgeschaltet. Der Arbeitseinstellung folgt die schwarze Liste, die an sämtliche organisierten Unternehmer auf Grund der ausgetauschten Mitgliederlisten sofort versendet wird.

Der § 5 zeigt vollends, in welcher Richtung die Kampfstattik der deutschen Unternehmerverbände sich in der Folge entwickeln wird. Als Hilfe, die „im einzelnen Falle den von Streik, Boykott oder Aussperrung betroffenen Arbeitgebern über den Rahmen des § 2 hinaus“ geleistet werden soll, kann in erster Linie nur die Sympathieaussperrung in Frage kommen. Nicht nur die im Einzelfalle streikenden oder ausgesperrten Arbeiter sollen dauernd brotlos gemacht werden, sondern die Aussperrungen selbst sollen eine erhebliche Erweiterung erfahren. Man hat damit das bisherige Prinzip, die Aussperrungen auf einzelne Berufe resp. Industriezweige zu beschränken, aufgegeben, und man will für die Folge darüber hinaus Generalaussperrungen sämtlicher bei organisierten Unternehmern, die dem Kartellvertrage angeschlossen sind, beschäftigten Arbeiter vornehmen.

Das ist die wahre Absicht dieser Vertragsbestimmung. Ob die Macht der Unternehmerführer schon heute soweit reicht, um derartige Aussperrungen durchzuführen, ist eine andere Frage, die uns indes zunächst weniger interessiert. Die Gewerkschaften werden nicht erst abwarten, bis die Unternehmer sich soweit gerüstet haben, daß sie diese Erweiterung der Aussperrungstaktik durchführen können, sondern sie werden sich ausgesetzt vorbereiten, auch diese Kämpfe aufzunehmen.

Indirekt liegt in dieser Vertragsbestimmung jedoch die Anerkennung der führenden Geister im Unternehmertum, daß ihre bisherige Aussperrungstaktik die Erfolge nicht gehabt hat, die sie erwartet hatten und die der breiteren Öffentlichkeit aufzuschwären gesucht wurde. Sie sehen sich jetzt schon dazu genötigt, schärfere Kampfmittel ins Auge zu fassen. Der Kartellvertrag von 1904 sah im wesentlichen nur folgende Punkte vor: Schutz der Arbeitswilligen, Ausdehnung der Arbeitsnachweise, Durchführung der Streik Klausel. Mit diesem Pro-

gramm ist man indes nicht weit gekommen. Die Gewerkschaften haben sich seitdem kräftig entwickelt; nicht nur ihre Mitgliederzahl, sondern vor allem ihre Kampfes- und Leistungsfähigkeit hat eine günstige Entwicklung aufzuweisen. Dem wollen nun die beiden großen Unternehmerorganisationen durch Erweiterung der Aussperrungstaktik entgegen-treten.

Dieser Kartellvertrag stellt also eine weitere Verschärfung der wirtschaftlichen Kämpfe in Deutschland in Aussicht. Die Gewerkschaften werden aber auch mit dieser schärferen Tonart der Unternehmer fertig werden.

### Ein Reichsverband der Steinsechmeister.

In Leipzig hat eine Tagung der organisierten Steinsechmeister stattgefunden, auf der 34 Unternehmerorganisationen vertreten waren. Beschlossen wurde die Gründung eines Reichsverbandes, so daß also nunmehr die lange beabsichtigte Centralorganisation der Unternehmer im Steinsechergewerbe zustande gekommen ist. Freilich sind einstweilen nur einige wenige Lokalorganisationen beigetreten.

Bezeichnend ist, daß die bisherige provisorische Leitung der Centralisationsbestrebungen nicht mit der Führung der Geschäfte des Verbandes betraut wurde. Sie soll zu arbeiterfreundlich gewesen sein und mußte daher anderen Personen den Platz einräumen, die nicht in diesem Verdacht standen. Der Gedanke des Reichstariers, der nun seit Jahren im Steinsechergewerbe ventilirt wird, fand ebenfalls wenig Zustimmung. Man darf also eine „schärfere Tonart“ seitens der Steinsechmeister für die nächste Zeit erwarten.

### Gewerbegerichtliches.

#### Wahlen.

In Kassel wurden nach dem Mehrheitsystem die Kandidaten des Gewerkschaftskartells mit 3478 Stimmen glatt gewählt. Die vereinigten Gegner (Christliche, Evangelische, Hirsch-Dundersche und Werkmeister) brachten es nur auf 142 Stimmen. Also bei Verhältniswahlen hätten sie noch keinen halben Besitzer bekommen!

### Polizei, Justiz.

#### Das Reichsvereinsgesetz in der freien Republik Bremen.

Die Genossen von Bremerhaven, Lehe und Geestemünde beriefen, um eine Jugendorganisation ins Leben zu rufen, eine öffentliche Versammlung der Jugendlichen zum 21. Februar ein, mit dem Thema: „Die Notwendigkeit der Jugendbildung“. Zu dieser Versammlung erschienen zwei Polizeibeamte, um dieselbe zu überwachen. Obwohl sie beim Betreten des Lokales aufgefordert wurden, daselbe zu verlassen, entfernten sie sich nicht. Bei Eröffnung der Versammlung wurden sie von dem Leiter derselben nochmals aufgefordert, das Lokal zu verlassen, da sie kein Recht hätten, eine nicht-anmeldepflichtige Versammlung zu überwachen. Der eine Beamte, ein Kommissar, erklärte, daß er den Befehl zur Überwachung von seiner vorgesetzten Behörde habe und denselben ausführen werde. Sollte die Überwachung nicht gebildet werden, so würde er die Versammlung auflösen. Die Versammlung war von über 200 Jugendlichen besucht. In An-